



Statuten

1. Name

Unter dem Namen «Swiss Paralegal Association» besteht seit dem 30. Januar 2003 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz.

3. Zweck

Die Swiss Paralegal Association bezweckt:

- den Zusammenschluss von Paralegals;
- die Wahrung und Förderung des Ansehens des Berufstandes; insbesondere durch das Erarbeiten und Empfehlen von berufsethischen Richtlinien;
- die Definition der Anforderungen an das Berufsbild in Zusammenarbeit mit Behörden, Anwaltschaft und weitere Exponenten der Jurisprudenz sowie Ausbildungsstätten;
- den Aufbau und die Pflege von Beziehungen und Netzwerken;
- die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern;
- die Schaffung einer Informations- und Weiterbildungs-Plattform.

4. Mittel

Die Swiss Paralegal Association finanziert ihre Tätigkeit mit den Jahresbeiträgen der Mitglieder und den Gebühren für Dienstleistungen sowie allfälligen Beiträgen von Sponsoren. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Gebühren für Dienstleistungen des Verbandes zugunsten von Mitgliedern und Dritten werden vom Vorstand festgelegt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

5. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder der Swiss Paralegal Association werden natürliche Personen aufgenommen, die über ein Paralegal-Zertifikat von einer anerkannten oder akkreditierten Schweizer Hochschule gemäss HFKG, einen eidgenössischen Fachausweis, einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Paralegal-Ausbildung verfügen oder genügend Berufserfahrung als Paralegal vorweisen können. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorstand, nach Rücksprache mit Fachleuten.

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Entscheid eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser Entscheid ist endgültig. Eine Ablehnung der Aufnahme muss vom Vorstand nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.

Die Swiss Paralegal Association führt ein Mitgliederverzeichnis mit detaillierten Angaben zu Aus- und Weiterbildung, Berufserfahrung und Spezialisierungen jedes Aktivmitglieds.

6. Gast- und Kollektivmitglieder

Als Gastmitglieder der Swiss Paralegal Association werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, insbesondere aus folgenden Bereichen:

- Dozierende der Zürcher Hochschule Winterthur und anderer eidgenössisch anerkannten Hochschulen;
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtskonsulentinnen und Rechtskonsulenten;

Als Kollektivmitglieder:

- Anwaltskanzleien;
- Unternehmen;
- Behörden.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod sowie bei Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis zum 30. September eingehen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte sowie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand unter folgenden Voraussetzungen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen schwerer Verstösse gegen berufsethische Grundsätze
- wegen Missachtung von Bestimmungen der Statuten oder von Vereinsbeschlüssen
- wegen schwerer Verstösse gegen die Interessen der Swiss Paralegal Association
- wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung

Der Ausschluss wird sofort wirksam. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Swiss Paralegal Association sind verpflichtet zur, Zahlung der Mitgliederbeiträge, Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse, Unterlassung von Schädigungen aller im Zusammenhang stehender, mit dem Zweck der Swiss Paralegal Association Interessen.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Regionalsektionen

Nach Bedarf können Fachkommissionen gebildet werden.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Jede ordnungs-gemäss einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ist beschlussfähig.

Die Versammlungen können mit physischer Präsenz der Mitglieder online oder hybrid (online- und physischer Präsenz) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet bei der Einberufung über die Form der Durchführung.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts und des Revisionsberichtes
4. Décharge-Erteilung an den Vorstand
5. Genehmigung des Jahresprogrammes und Budget
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Einsetzung von Fachkommissionen
8. Festsetzung und Änderung der Statuten
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über sämtliche weiteren Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

11. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie findet einmal jährlich statt, und zwar in der Regel innert sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin elektronisch via E-Mail an die Mitglieder versandt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Das entsprechende Begehren der Mitglieder muss schriftlich erfolgen sowie die zu behandelnden Gegenstände und deren Begründung enthalten.

12. Anträge

Anträge von Mitgliedern der Swiss Paralegal Association zu den Traktanden müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungs-termin beim Vorstand eingetroffen sein. Anträge von Mitgliedern der Swiss Paralegal Association, welche auf die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, müssen mindestens 20 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Treffen Anträge später ein, oder sind es blosse Anfragen, so sind diese an der Mitgliederversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.

13. Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt ein aus dem Vorstand gewählter Tagespräsident bzw. Tagespräsidentin. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

14. Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Beschlussfassung

Sämtliche Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und verfügen über je eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/die Vorsitzende durch Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, oder der/die PräsidentIn dies verfügt. Die Gastmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, verfügen aber über kein Stimmrecht.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts und des Revisionsberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Jahresprogrammes und Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Einsetzung von Fachkommissionen
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über sämtliche weiteren Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

15. Vorstand im Allgemeinen

Der Vorstand leitet und vertritt die Swiss Paralegal Association. Er ist das vorbereitende und ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellen des Jahresprogrammes und Budget
- Weitere von der Mitgliederversammlung übertragene Geschäfte, Bildung von Projektteams oder Ausschüssen zu dringenden zu behandelnden Themen
- Wahl der Mitglieder von Fachkommissionen
- Bewilligung der Regionalsektionen
- Sämtliche Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Die Swiss Paralegal Association wird durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet. Der Vorstand hat sich an den Rahmen des genehmigten Budgets zu erhalten.

16. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der amtierende Vorstand im Amt, bis neue Wahlen stattgefunden haben.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Amtsausübung verbundenen Spesen gemäss Spesenreglement.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen bis maximal drei Mitglieder in eigener Kompetenz in den Vorstand einberufen (Kooptation). Diese Berufung muss an der nächsten Mitglieder-versammlung bestätigt werden.

17. Beschlussfassung

Die Vorstandssitzungen werden jeweils in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern einberufen. Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes können auch schriftlich oder auf elektronischem Weg (Videokonferenz oder E-Mail-Abstimmung) oder hybrid durchgeführt werden. Über die Wahl der Form der Sitzung oder Beschlussfassung entscheidet der Vorstand.

Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

18. Regionalsektionen

Regionalsektionen organisieren diverse Veranstaltungen und Events im Zusammenhang mit dem Regionalen Networking. Mehrere Aktivmitglieder innerhalb derselben Region haben die Möglichkeit eine Regionalsektion zu gründen. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag zuhänden des Vorstandes gestellt werden.

Der Vorstand entscheidet, ob die Sektion bewilligt wird oder nicht. Dieser Entscheid ist endgültig. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Mindestens ein Mitglied der jeweiligen Sektion muss zwingend Mitglied oder Beisitz des Vorstandes sein. Die Regional-sektionen informieren den Vorstand laufenden über die aktuellen Tätigkeiten. Die Sektionen dürfen sich ohne Rücksprache mit dem Vorstand nicht politisch positionieren.

19. Revisionsstelle

Die Jahresrechnung und die Buchführung werden jährlich durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Als Rechnungsrevisoren können natürliche Personen gewählt werden, die nicht als Vorstandsmitglied tätig sind. Zur Sicherstellung der Prüfung wird neben den zwei Rechnungsrevisoren ebenfalls ein Ersatzrechnungsrevisor bestimmt. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht. Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

20. Auflösung der Swiss Paralegal Association

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besitzt der Verein im Zeitpunkt der Auflösung Aktiven, so werden diese auf Organisationen im In- und Ausland mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie derjenige des Vereins übertragen. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand. Jegliche Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

21. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

22. Datenschutz

Der Verein legt Wert auf einen sorgfältigen und datenschutzbewussten Umgang mit den Mitgliederinformationen. Diese Daten sind nur für den Vorstand ersichtlich und werden ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

23. Nichtdiskriminierung

Die Swiss Paralegal Association verpflichtet sich zur fairen Behandlung und toleriert keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der Ethnie, der Religion, einer Behinderung oder des Alters in Bezug auf die Beschäftigung und die Karrieremöglichkeiten. Sexuelle Belästigung wird nicht toleriert. Bei Bedarf können Betroffene eine Mediation verlangen.

24. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 8. April 2025 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

An der 3. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. August 2006 haben die Mitglieder der Änderung der Statuten der Swiss Paralegal Association zugestimmt.
Zürich, 31. August 2006

An der 7. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. März 2011 haben die Mitglieder der Änderung der Statuten der Swiss Paralegal Association zugestimmt.
Zürich, 31. März 2011

An der 12. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. April 2015 haben die Mitglieder der Änderung der Statuten der Swiss Paralegal Association zugestimmt.
Winterthur, 17. April 2015

An der 22. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. April 2025 haben die Mitglieder der Änderung der Statuten der Swiss Paralegal Association zugestimmt.
Zürich, 8. April 2025

Ausgabe 08.04.2025